

ZH_OBERGERICHT SU210044 vom 2. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU210044

FR: ZH_OBERGERICHT SU210044 du 2 mars 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SU210044 del 2 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum Erlass des erstinstanzlichen Urteils kann auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 25 S. 3). Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 27. August 2021 gemäss dem eingangs zitierten Urteilsdispositiv schuldig gesprochen und mit einer Busse in Höhe von Fr. 330.– bestraft. Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 12) meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom

E. 1.1

Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, am 13. November 2020 im Zug von B. _____ [Ortschaft] nach C. _____ [Ortschaft] vorsätzlich keine Gesichtsmaske getragen zu haben. Auch nach Aufforderung durch das Sicherheitspersonal habe er keine Maske aufgesetzt und den Zug schliesslich auch nicht wie angeordnet am Bahnhof D. _____ [Ortschaft] verlassen.

E. 1.2

Der Beschuldigte hat den ihm vorgeworfenen Sachverhalt in der Untersuchung anerkannt (Urk. 1 S. 3). Im Übrigen macht der Beschuldigte nicht geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt, wobei dies auch nicht ersichtlich wäre. Der Anklagesachverhalt ist entsprechend mit der Vorinstanz (Urk. 25 S. 3 ff.) als erstellt zu sehen.

E. 2

Der Beschuldigte ficht das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich an (Urk. 30), weshalb es in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf CHF 1'500.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG).

E. 2.2

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens bzw. Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens ihm aufzuerlegen sind. Es wird erkannt: 1. Der Einsprecher ist schuldig - des vorsätzlichen Nichttragens einer Gesichtsmaske in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. b EpG, Art. 40 Abs. 2 EpG und Art. 3a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage in der Fassung vom 2. November 2020 sowie - des Nichtbefolgens von Anordnungen einer mit Sicherheitsaufgaben betrauten Person im Sinne

von Art. 9 Abs. 1 BGST. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 330.–.

E. 2.3

Die rechtliche Würdigung beanstandet der Beschuldigte entsprechend nicht. Sie ist unter Hinweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu bestätigen (Urk. 25 S. 5 ff.). Auf die ausführlichen und in allen Teilen zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen kann ebenfalls verwiesen werden, wenn sie die Verpflichtung zum Tragen einer Gesichtsmaske sowie die entsprechenden Strafbestimmungen einer akzessorischen Normenkontrolle unterzieht und keine Verletzung von Grundrechten erkennt (Urk. 25 S. 7 ff.). Der Beschuldigte beanstandet diese Ausführungen nicht konkret.

E. 2.4

In seiner Berufungsbegründung bringt der Beschuldigte einzig sinngemäss vor, die ihm auferlegte Busse stütze sich nicht auf ein formelles Gesetz und verstosse damit gegen die Bestimmung von Art. 1 StGB. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt indessen auch eine sogenannte Blankettnorm, die nur den Strafraum bestimmt und deren Tatbestand den sogenannten ausfüllenden Normen im nachgeordneten Verordnungsrecht entnommen werden muss, dem Legalitätsprinzip i.S.v. Art. 1 StGB (BGer Urteile 6B_866/2016 vom 9. März 2017 E. 5.2; 6B_385/2008 vom 21. Juli 2008 E. 3.3.2.; 6B_967/2015 vom 22. April 2016 E. 2.3). Im Epidemiengesetz (SR 818.101), welches als formelles Gesetz vom eidgenössischen Gesetzgeber erlassen wurde, wird in Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG bestimmt, dass mit Busse bestraft wird, wer sich vorsätzlich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzt. Konkretisiert wird diese Bestimmung sodann unter anderem durch die Covid-19-Verordnung [besondere Lage] (SR 818.101.26; nachfolgend Covid-19-VO), welche vom Bundesrat am 19. Juni 2020 als Massnahme gegenüber einzelnen Personen und der Bevölkerung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gestützt auf Art. 6 Abs. 2 lit. a und b EpG erlassen wurde und am 20. Juni 2020 in Kraft trat. Art. 3a

- 7 - Abs. 1 Covid-19-VO besagte in der am 13. November 2020 geltenden Fassung, dass Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen eine Gesichtsmaske tragen müssen. Ausgenommen von der Maskentragpflicht sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen – insbesondere medizinischen – keine Gesichtsmasken tragen können. Die eingangs geschilderten Voraussetzungen von Art. 1 StGB werden vorliegend durch die formell-gesetzliche Grundlage von Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG sowie dessen Konkretisierung in Art. 3a Abs. 1 Covid-19-VO ohne Weiteres erfüllt. Das Argument des Beschuldigten erweist sich demnach als nicht stichhaltig.

E. 2.5

Was der Beschuldigte im Übrigen mit seinem unkommentierten Verweis auf verschiedene Bestimmungen der Bundesverfassung ausdrücken möchte, ist nicht nachvollziehbar, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 3

Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen.

E. 4

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4 und 5) wird bestätigt.

E. 5

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.--.

E. 6

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

- 9 -

E. 7

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – das Stadtrichteramt Zürich – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz.

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 2. März 2022 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Prinz MLaw L. Zanetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.